

Die schweizerischen Campingplatzhalter sind bestrebt, Ihnen mit diesem Reglement die Voraussetzungen zu angenehmen und erholsamen Ferien zu schaffen und wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt in der Schweiz.

Allgemeinverbindliche Platzordnung auf VSC/ASC-Campings

Gültigkeit	Die Anwesenheit auf einem Camping setzt die stillschweigende Anerkennung dieses Reglements, der Platzordnung und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ein. Die Platzverwaltung kann Massnahmen zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit ergreifen, kann Verursacher von Schäden belangen und Gäste bei Nichteinhaltung der Reglemente vom Platze weisen.
Anmeldung	Jeder Camper hat sich bei Ankunft vor dem Aufstellen zu melden und auf Verlangen Identitätspapiere zu hinterlegen. Tagesbesucher unterstehen ebenfalls der Platzordnung und haben die Tagesgebühren zu entrichten.
Ankünfte	Die Eingänge zu den Plätzen sind von 22.00 bis 07.00 Uhr und während einer allfälligen Mittagsruhezeit von 12.00 bis 15.00 geschlossen.
Jugendliche	unter 16 Jahren (auf einigen Plätzen unter 18 Jahren) haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen oder mit einer schriftlichen Zustimmung der Eltern Zutritt.
Campingtaxen	sind auf Verlangen sofort, spätestens vor der Abreise zu bezahlen. Erfolgt die Abreise nach 12.00 Uhr, wird eine zusätzliche volle Übernachtungstaxe berechnet.
Platzzuteilung	Der Camper hat Anspruch auf die ihm zugeteilte Grundfläche und Einrichtung. Für weitere Inanspruchnahme, Schäden und Verunreinigung kann Forderung gestellt werden.
Motorfahrzeuge	dürfen nur für An- und Abreise sowie für Ausflüge benützt werden. Platzfahrten sind untersagt. Als Höchstgeschwindigkeit gelten 10km/h (Schritttempo). Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist jeder Fahrverkehr verboten.
Installationen	sind nur für die ihnen zgedachten Zweckbestimmungen zu benützen. Abwasser sind in die dazu bestimmten Ausgüsse zu giessen und dürfen unter keinen Umständen zur Versickerung auf das Terrain oder in Regenwasserabläufe gegossen werden. Unter die Wohnwagen sind Eimer zu stellen, und diese sind regelmässig zu entleeren. Das Waschen von Fahrzeugen ist nur auf den hierzu bezeichneten Stellen (sofern vorhanden) gestattet. Sanitäreanlagen sind in tadellosem Zustand zu hinterlassen. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Sanitäreanlagen nur unter Aufsicht benützen.
Haustiere	müssen – sofern überhaupt zugelassen- an einer kurzen Leine oder in einem Käfig gehalten werden. Der Halter hat sie sauber zu halten und ist für sie verantwortlich. Die Mitnahme in Sanitäreanlagen, auf Spiel- und Liegewiesen und an den Strand ist verboten. Sie dürfen nicht allein gelassen werden und die nähere Umgebung nicht belästigen. Sie müssen ihre Bedürfnisse an den angewiesenen Stellen oder an geeigneten Stellen ausserhalb des Campingplatzes verrichten Verschmutzungen sind durch den Halter unverzüglich zu entfernen.
Wäsche	darf nur an den dafür bestimmten Einrichtungen, im Wohnwagen oder im Zelt aufgehängt werden. Wäscheleinen ausserhalb von Zelt und Wohnwagen stellen eine beträchtliche Unfallgefahr dar.
Ruhe	von 22.00 bis 07.00 Uhr und bei einer allfälligen Mittagsruhe von 12.00 bis 15.00 Uhr ist strikt einzuhalten. Während dieser Zeit kann die Platzverwaltung nur in Notfällen beansprucht werden. Musik aller Art und Lärm dürfen die Nachbarschaft nicht stören und sind nach 22.00 Uhr untersagt. Während der Sommerzeit und zu gewissen Anlässen kann der Beginn der Ruhezeit durch die Platzleitung hinausgeschoben werden.
Spiele	Gefährliche und störende Spiele zwischen Zelten und Wohnwagen sind untersagt. Wo Spielplätze vorhanden sind, sind Spiele nur auf diesem gestattet.
Feuer und Feuerwerk	ist nur an den vorgesehenen Stellen und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Platzhalters erlaubt.
Haftung/Schäden	Jede Haftung für die Beschädigung fremden Gutes fällt an den Verursacher. Die Platzverwaltung lehnt jede Haftung für Unfälle, Diebstähle sowie Schaden durch Benützung von defektem oder unpassendem Material sowie aufgrund höherer Gewalt ab. Für Schaden höherer Gewalt ist die Versicherung des Gastes zuständig.